№ 548. Morgen-Ausgabe. Berlin. Dienstag, 28. Oktober 1913.

# Vossische Zeitung

Begründet 1704.

Königlich privilegirte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen.

Die Vossische Zeitung erscheint täglich zweimal (morgens und abends), an Sonn- und Festtagen nur einmal. Beilagen und Seiten-Rubriken: Grundstücks-, Hypotheken- und Geldverkehr (täglich), Sport-Nachrichten (Montags früh), Literarische Umschau, Für Reise und Wanderung, Gross Berlin, Wissenschaftliche Sonntagsbeilage, Aus der Frauenwelt. Man abonniert für auswärts bei allen Postanstalten Deutschlands, Oesterreich-Ungarns etc. (Post-Zeitungspreisliste S. 222), für Gross Berlin bei allen Zeitungsspediteuren sowie in der Haupt-Expedition und in den nebenstehend aufgeführten Filialen.

Bezugspreis: für Gross Berlin durch die Zeitungsspediteure monatlich 2 M. 70 Pf. bei täglich zweimaliger freier Zustellung, durch die Post monatlich 3 M. 50 Pf. oder vierteljährlich 7 M. 50 Pf. ausschl. Bestellgebühr. Anzeigenpreis pro Zeile: Für die Morgenausgabe 50 Pf. (Stellengesuche sowie amtliche Anzeigen staatlicher oder städtischer Behörden 40 Pf.), Montagsausgabe und „Für Reise und Wanderung“ 60 Pf., Abendausgabe 70 Pf., im übrigen Berechnung nach Schriftarten laut Tarif. Haupt-Expedition: C. 2, Breite Str. 8/9. Filial-Expeditionen: W. 9, Potsdamer Str. 134 a, W. 50, Tauentzienstr. 7, W. 62, Lutherstr. 21, S. 14, Neue Roßstr. 18, O. 27, Holzmarktstr. 13.

Telephon-Anschlüsse: (Telephon-Zentrale im Hause) Amt Zentrum 8689, 8690, 8691, 8692, für Ferngespräche Amt Zentrum 10 640, 10 641.

Im Verlage Vossischer Erben. Haupt-Geschäftsstelle Breite Straße 8/9, Berlin C. Verantwortl. Redakteur (mit Ausnahme des Handelsteils) H. Bachmann in Berlin.

# Herzog Ernst August von Braunschweig.

## Die Entscheidung des Bundesrats.

Das Spiel ist aus; was nach den Ankündigungen der letzten Wochen und der Haltung des Reichskanzlers kommen mußte, ist gekommen: Prinz Ernst August, des Kaisers Schwiegersohn, ist, wie wir im gestrigen Abendblatt gemeldet haben, nach einstimmigem Beschluß des Bundesrats Herzog von Braunschweig, und wird alsbald die Regierung antreten. Auf Hannover hat weder der neue Bundesfürst, noch sein Vater, der Herzog von Cumberland, förmlich und ausdrücklich verzichtet. Gleichwohl sind der leitende Staatsmann und der Bundesrat der Meinung, es könne nicht mehr behauptet werden, der Herzog und sein Haus befänden sich zu Preußen in einem Verhältnis, das dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitet.

Der preußische Antrag, dessen Wortlaut wir unten wiedergeben, enthält nichts, was überraschen könnte; die Schwäche seiner Beweisführung entspricht lediglich der allgemein gehegten Erwartung. Durch eine „Kette von Ereignissen“ soll der Sachverhalt einen vollkommenen Wandel erfahren haben. Diese Kette besteht aus drei Gliedern: 1) Tod des Prinzen Georg Wilhelm, älteren Sohnes des Cumberländers, 2) Vermählung des Prinzen Ernst August mit der Tochter des Kaisers, 3) Anstellung des Prinzen als Offizier in Preußen und Fahneneid.

Der Prinz Georg Wilhelm ist schon am 20. Mai 1912 gestorben; preußischer Offizier zu werden und den Fahneneid zu leisten, ist der Prinz Ernst August zweifellos auch damals und schon früher bereit gewesen; es bleibt also für die Zeit seit anderthalb Jahren von der Kette neuer Ereignisse nichts übrig als die Heirat des Prinzen. Mithin hätte es genügt, wenn der preußische Ministerpräsident diesen Grund als den allein ausschlaggebenden für die veränderte Stellungnahme angeführt hätte. Der Rest ist nur „adminikulierendes Beiwerk“.

Herr v. Bethmann Hollweg sagt, durch die Vermählung seien zwischen dem preußischen Königshaus und dem „Herzoglich braunschweig-lüneburgischen Haus“ enge Familienbeziehungen geschaffen worden. Aber daß die dynastischen Beziehungen politische Gegensätze nicht ausschließen, lehrt die Geschichte. Der Kaiser Franz war der Schwiegervater Napoleons und hat mit ihm Krieg geführt, ehe noch die Ehe geschieden war. Der König von Griechenland ist mit einer Schwester des deutschen Kaisers vermählt. Treibt er deshalb deutsche oder Deutschland griechische Politik? Der Herzog von Cumberland hat gegen die Angliederung Hannovers an Preußen protestiert, betrachtet sich als hannoverschen König von Gottes Gnaden und denkt nicht daran, wegen der „engen Familienbeziehungen“ auf seine Ansprüche zu verzichten.

Der Fahneneid des preußischen Offiziers tritt außer Kraft, sobald der Prinz Ernst August Herzog von Braunschweig und Kontingentsherr wird. Die braunschweigischen Truppen werden auf ihn vereidet. Er erachtet sich aber durch das Versprechen, daß er nichts tun und nichts unterstützen werde, was darauf gerichtet sei, den derzeitigen Besitzstand Preußens zu verändern, für immer gebunden. Ob er diese nachträgliche Erläuterung zu seinem Schreiben an den Reichskanzler ebenfalls schriftlich abgegeben hat, geht aus dem preußischen Antrag nicht hervor. Er erachtet sich für immer gebunden, da das Versprechen eine Verpflichtung enthalte, „die sich für einen Bundesfürsten von selbst ergebe“. Am 22. September 1885 aber hat der Herzog von Cumberland, der Bundesfürst werden wollte, feierlich geschrieben, der von ihm festgehaltene Anspruch auf die Krone Hannovers stehe mit der Reichsverfassung nicht in Widerspruch und schließe deren volle Anerkennung nicht aus. Er war bereit, sie anzuerkennen und jede Verpflichtung zu erfüllen, die sich für einen Bundesfürsten von selbst ergebe, und hielt dennoch an den Ansprüchen auf Hannover fest.

Das Versprechen des Prinzen Ernst August ist ein rein negatives; er will nichts tun oder unterstützen, was auf eine Aenderung des preußischen Besitzstandes abzielt. Daß er solche Bestrebungen, wenn sie ohne sein Zutun auftauchen, bekämpfen werde, daß er ihnen positiv entgegentreten werde, verspricht er nicht. Der Reichskanzler aber tröstet sich und den Bundesrat, es sei ausgeschlossen, daß die Welfenpartei, wenn sie noch immer für das Haus Cumberland Ansprüche auf preußische Gebietsteile verfechte, „eine mit dem Frieden und der Sicherheit des Reichs nicht verträgliche Unterstützung ihrer Bestrebungen erfahren würde“. Er ist also wieder mit einer negativen Aussicht zufrieden, mit dem Mangel an Unterstützung. Aber die Unterstützung braucht nicht von dem neuen Herzog auszugehen. Schon die Tatsache, daß er Herzog geworden ist, kann und wird die Hoffnung der Welfenpartei beleben, daß ihr „angestammter“ Herrscher, der jetzt schon in Braunschweig einzieht, dereinst auch in Hannover den Thron besteigen werde. Familienbande können wie geknüpft, so gelöst werden. Der Gang der Weltgeschichte ist unberechenbar. Ansprüche, die nicht förmlich aufgegeben werden, bestehen fort. Wenn der Herzog von Cumberland seinen Sohn besucht oder wenn er sein Schloß im Hannoverschen bezieht und die Welfenpartei ihm zujubelt, will man ihm dann etwa den Prozeß machen, weil sein Verhalten wider die Abrede, wider das Versprechen des Prinzen Ernst August sei?

Am 15. Dezember 1906 hat der Herzog von Cumberland in einem Schreiben den Verzicht des Prinzen Ernst August auf Hannover für sich und die Nachkommenschaft ausdrücklich angeboten. Heute ist von diesem Verzicht keine Rede.

Am 1. Mai 1907 erklärte Fürst Bülow, es genüge keine Anerkennung der Reichsverfassung und kein Versprechen, Bestrebungen zur Aenderung des Besitzstandes nicht zu begünstigen:

„Ein solches passives Verhalten reicht nicht aus; der Herzog müßte positiv auftreten; er müßte für sich und sein ganzes Haus rückhaltlos und für alle Zeiten auf Hannover verzichten, und die Führer der welfischen Agitation müßten veranlaßt werden, sich einer solchen Erklärung ihrerseits ebenso rückhaltlos anzuschließen.“

Heute ist das alles vergessen. Am 15. Oktober 1906 hatte das braunschweigische Staatsministerium ausgesprochen, „daß ohne endgültigen und vorbehaltlosen Verzicht der sämtlichen Agnaten des herzoglichen Hauses auf Hannover“ eine Verständigung nicht möglich sei. Am 28. Februar 1907 hatte der Bundesrat einstimmig beschlossen, daß nicht einmal der Verzicht des Prinzen Ernst August auf Hannover ausreiche, solange noch der Herzog von Cumberland seine Ansprüche auf diesen Besitz aufrechterhalte. Und gestern hat der Bundesrat, wieder einstimmig, dem preußischen Antrag zugestimmt und ausgesprochen, daß die Regierung des Prinzen Ernst August in Braunschweig „mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung vereinbar sein würde“.

Und weder der Herzog von Cumberland noch sein Sohn hat den Ansprüchen auf Hannover entsagt. Und der Reichskanzler behauptet sogar, daß sich jetzt auch nicht einmal der Herzog von Cumberland selbst mehr in einem Verhältnis zum Bundesstaat Preußen befinde, das dem verfassungsmäßig gewährleisteten Frieden zwischen Bundesstaaten widerstreitet.

So ändern sich die Zeiten und die Ansichten der Regierungen und die Beschlüsse des Bundesrats.

Das Spiel ist aus. Es kommt, wie es kommen mußte. Und die Zukunft ruht im Schoße der Götter.

* * *

## Der preußische Antrag.

Der oben erwähnte, gestern vom Bundesrat einstimmig angenommene Antrag Preußens hat folgenden Wortlaut:

„Berlin, den 16. Oktober 1913.

Die Königlich preußische Regierung hat durch einen Antrag vom 18. Mai 1885 (No. 89 der Drucksachen) die Aufmerksamkeit des Bundesrats darauf gelenkt, daß zwischen Preußen und Braunschweig Mißhelligkeiten voraussichtlich entstehen würden, wenn Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland Herzog von Braunschweig würde; der Herzog von Cumberland habe sich dem Proteste seines Herrn Vaters, des Königs Georg, gegen den durch die Reichsverfassung gewährleisteten preußischen Besitz der Provinz Hannover angeschlossen und befinde sich gleich diesem im ideellen Kriegszustande gegen Preußen; seine Thronbesteigung würde deshalb die unvermeidliche Folge haben, daß sich in Braunschweig unter der staatlichen Autorität eines der Teilhaber an der souveränen Bundesgewalt ein Stützpunkt für verfassungswidrige Bestrebungen bilden würde, deren Spitze gegen die Integrität des preußischen Staates gerichtet wäre, die innere Sicherheit des Reiches würde dadurch gefährdet. Der Bundesrat hat hierauf am 2. Juli 1885 (§ 422 der Protokolle) beschlossen:

die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da derselbe sich in einem dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitenden Verhältnisse zu dem Bundesstaate Preußen befindet und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebietsteile dieses Bundesstaates mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar sei.

Im Jahre 1907 hat Braunschweig anläßlich des Todes seines ersten Regenten auf Grund des Regentschaftsgesetzes vom 16. Februar 1879, Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen, beim Bundesrat eine Nachprüfung der Angelegenheit angeregt (No. 8 und 38 der Drucksachen), nachdem der Herzog von Cumberland am 2. Oktober 1906 erklärt hatte, daß er mit seinem ältesten Sohne Prinz Georg Wilhelm zugunsten seines jüngsten Sohnes, des Prinzen Ernst August, auf den braunschweigischen Thron verzichten würde, sobald die Gewißheit bestehe, daß der Regierungsübernahme des jüngsten Sohnes keine Hindernisse entgegenstehen. Die Herzoglich braunschweigische Regierung hat hierbei betont, daß durch diese Erklärung die Sach- und Rechtslage, die zu dem Beschlusse des Bundesrats vom 2. Juli 1885 geführt und in ihm Ausdruck gefunden habe, verändert sei, und daß, falls die Organe des Herzogtums ihre Entschlüsse lediglich von rein braunschweigischen Gesichtspunkten aus zu fassen hätten, der Uebernahme der Regierung durch den Prinzen Ernst August nichts mehr im Wege stehen würde. Der Bundesrat aber hat eine entscheidende Aenderung der Sach- und Rechtslage nicht anerkennen können und demgemäß am 28. Februar 1907 (§ 153 der Protokolle) den durch den Beschluß vom 2. Juli 1885 geschaffenen Rechtszustand aufrechterhalten.

Seit dieser Zeit sind durch eine Kette von Ereignissen die Beziehungen des Herzoglich braunschweig-lüneburgischen Hauses zu Preußen und seinem Königshause derart verändert worden, daß eine erneute Nachprüfung der Angelegenheit geboten erscheint.

Nachdem der Prinz Georg Wilhelm am 20. Mai 1912 gestorben ist, kommt als Herzog von Braunschweig, sobald Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland den im Jahre 1906 und jetzt erneut in Aussicht gestellten Verzicht auf den braunschweigischen Thron ausgesprochen haben wird, lediglich Seine Königliche Hoheit der Prinz Ernst August in Betracht. Durch die Vermählung des Prinzen mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Viktoria Luise von Preußen sind zwischen dem preußischen Königshaus und dem Herzoglich braunschweig-lüneburgischen Hause enge Familienbeziehungen geschaffen worden. Seine Königliche Hoheit hat außerdem mit Zustimmung seines Herrn Vaters seine Anstellung als Offizier im Königlich preußischen Heere nachgesucht und Seiner Majestät dem Kaiser und König Treue und Gehorsam eidlich gelobt. Er erblickt in diesem Eide, wie er dem unterzeichneten Reichskanzler und Königlich preußischen Ministerpräsidenten gegenüber schriftlich erklärt hat, zugleich das Versprechen, daß er nichts tun und nichts unterstützen werde, was darauf gerichtet sei, den derzeitigen Besitzstand Preußens zu verändern. An dieses Versprechen erachtet er sich für immer gebunden, da es eine Verpflichtung enthalte, die sich für einen deutschen Bundesfürsten von selbst ergebe.

Unter diesen Umständen kann nicht mehr behauptet werden, daß Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland und sein Haus sich zu dem Bundesstaate Preußen in einem Verhältnis befinden, das dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreite. Hiernach ist es aber auch ausgeschlossen, daß durch die Uebernahme der Regierung Braunschweigs durch den Prinzen Ernst August die Welfenpartei, die trotz aller dieser Ereignisse noch immer für das Haus des Herzogs von Cumberland Ansprüche auf Gebietsteile Preußens glaubt verfechten zu müssen, eine mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reiches nicht verträgliche Unterstützung ihrer Bestrebungen erfahren würde. Die Königlich preußische Regierung ist daher der Ueberzeugung, daß die Voraussetzungen, auf denen die Beschlüsse des Bundesrats beruhen, weggefallen sind. Nachdem die Herzoglich braunschweigische Regierung am 11. Oktober 1913 eine Nachprüfung der Angelegenheit angeregt hat, erachtet die Königlich preußische Regierung, die zu dem Beschlusse des Bundesrats vom 2. Juli 1885 die Veranlassung gegeben hat, es für ihre Pflicht, den Bundesrat von dieser ihrer Ueberzeugung in Kenntnis zu setzen und den Antrag zu stellen:

Der Bundesrat wolle beschließen:

1) die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, daß die Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ernst August, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, in Braunschweig im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Veränderung der Sach- und Rechtslage mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung vereinbar sein würde;

2) die braunschweigische Landesregierung hiervon zu verständigen.

von Bethmann Hollweg.“

* * *

## Sitzung des braunschweigischen Landtags.

**Braunschweig**, 27. Oktober. (Eigener Drahtbericht unseres Korrespondenten.) In der heutigen Sitzung des braunschweigischen Landtags verlas der Minister Rabkau die nachfolgende Eröffnungsansprache:

„Meine Herren Abgeordneten! Auf höchsten Befehl habe ich Ihnen den Willkommen Sr. Hoheit des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg, unseres Regenten, zu entbieten. Seitens des Staatsministers Hartwig, als ersten Bevollmächtigten des Herzogtums zum Bundesrat, ist soeben aus Berlin eine Depesche eingetroffen, welche lautet:

„Der Bundesrat hat soeben in seiner außerordentlichen Plenarsitzung in der braunschweigischen Thronfolgesache gemäß dem Antrage Preußens einstimmig beschlossen: 1) die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, daß die Regierung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ernst August, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, in Braunschweig im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Veränderung der Sach- und Rechtslage mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung vereinbar sein würde; 2) die braunschweigische Landesregierung hiervon zu verständigen.“.

Die Erwartung dieses hochbedeutsamen Beschlusses hat die Einberufung des außerordentlichen Landtages veranlaßt. Erfüllt von hoher Freude und tiefbewegt stehen wir somit nach 25jähriger Wirk-